

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 07.11.2018

FOLGENDE 8 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann ab 15:30 Uhr

Stadtrat

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Paul Kokott Vertretung für Herrn
Dritten Bürgermeister Stranzinger

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Max Hennersperger

Frau Angelika Jilg

Frau Waltraud Kreil

Herr Manfred Winkler

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger beruflich verhindert, ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 15:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Ergänzung, dem Tagesordnungspunkt 3.1 (Bebauungsplan Nr. 65a für den Bereich Bachstraße (westlich), Nähe Waldpark, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen Lindach - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 65; Billigungsbeschluss – **wird abgesetzt!**) genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 8 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 2. Oktober 2018
- 1.2. Antrag auf Genehmigungsfreistellung der Blue-Group GmbH, Lindach A 2, Burghausen, für Errichtung einer Wohnanlage mit 48 Wohneinheiten und 2 Tiefgaragen, Grundstück Flst.-Nr. 2208/136, Gemarkung Burghausen, an der Burgkirchener Straße
- 1.3. Bauantrag der Frau Tanja und des Herrn Heiner Hintermeier, Leibnizstraße 18, Burghausen, für Nutzungsänderung und Änderung (Anbau) des bestehenden Wohngebäudes „Stadler-Hof“ in eine Tagespflegeeinrichtung, Grundstück Flst.-Nr. 104371, Gemarkung Burghausen, Holzfelder Weg 2

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. B20 Umstufungsverfahren für Ortsumfahrung Burghausen von Wegscheid bis Hochöster - Bearbeitungsstand

3. Vorberatung

- 3.1. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt / Sanierungssatzung
- 3.2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neustadt / Sanierungssatzung
- 3.3. Bauantrag der Nigl Holding GmbH, Neureichenau, für Änderung des Geschäftsgebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 874/41, Gemarkung Burghausen, Robert-Koch-Straße 15
- 3.4. Friedhof Tittmoninger Straße: Umbau des bestehenden Friedhofsbauhofes - Wohnbebauung an der Hans-Stiglocher-Straße

Anfragen/Sonstiges

Keine Wortmeldungen!

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 2. Oktober 2018**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 8 Stimmen

1.2. **Antrag auf Genehmigungsfreistellung der Blue-Group GmbH, Lindach A 2, Burghausen, für Errichtung einer Wohnanlage mit 48 Wohneinheiten und 2 Tiefgaragen, Grundstück Flst.-Nr. 2208/136, Gemarkung Burghausen, an der Burgkirchener Straße**

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 100 für den Bereich Burgkirchener Straße (nördlich), Gartenbaubetrieb Lauche (östlich), Hofstelle Lazarus (westlich).

Das Vorhaben entspricht dem Bebauungsplan; das Genehmigungsverfahren kann angewendet werden.

Die geplante Wohnanlage enthält 48 WE sowie zwei Tiefgaragen mit insgesamt 60 Stellplätzen. 14 Stellplätze werden oberirdisch nachgewiesen.

Nach der Stellplatzsatzung sind insgesamt 74 Stellplätze erforderlich.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Burghausen stimmt dem geplanten Bauvorhaben zu und gibt folgende Stellungnahme ab:

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Das Vorhaben kommt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 100 für den Bereich Burgkirchener Straße (nördlich), Gartenbaubetrieb Lauche (östlich), Hofstelle Lazarus (westlich) zur Ausführung und entspricht dessen Festsetzungen.

Die nach dem Plan erforderliche Nachbarunterschrift liegt vor.

Mit allen 8 Stimmen

1.3. **Bauantrag der Frau Tanja und des Herrn Heiner Hintermeier, Leibnizstraße 18, Burghausen, für Nutzungsänderung und Änderung (Anbau) des bestehenden Wohngebäudes „Stadler-Hof“ in eine Tagespflegeeinrichtung, Grundstück Flst.-Nr. 104371, Gemarkung Burghausen, Holzfelder Weg 2**

Neben dem bereits genehmigten Appartementhaus und Zweifamilienwohnhaus soll nunmehr das bestehende Wohngebäude Holzfelder Weg 2 (Stadler-Hof) zu einer Tagespflegeeinrichtung mit 25 Pflegeplätzen umgenutzt werden.

Bei dem Gebäude Holzfelder Weg 2 handelt es sich im Sinne der Denkmalpflege um ein Einzeldenkmal.

Zum Gebäudebestand liegt eine denkmalpflegerische Bestandsaufnahme mit Nutzungskonzept und einem denkmalpflegerischen Maßnahmenkatalog durch das Büro Bader, Simbach a. Inn vom 02.08.2018 vor.

Entsprechend der Stellplatzsatzung sind nach Nr. 1.3.5 je 2 Pflegeplätze 1 Stellplatz, mind. 3 Stellplätze erforderlich. Bei 25 Pflegeplätzen wäre somit ein Bedarf von 12,5 = 13 Stellplätzen gegeben.

Der Bauherr stellt den Antrag, von dieser Regelung abzuweichen.

Begründet wird dies damit, dass die Pflegegäste nicht selbst mit einem PKW vorfahren, sondern von Fahrdiensten gebracht und geholt werden. Für Mitarbeiter, Therapeuten, Fußpfleger sowie Besucher werden 8 – 9 Stellplätze als ausreichend erachtet.

Dies entspricht einer Festlegung von 1 Stellplatz je 3 Pflegeplätzen.

Eine Abweichung von der Stellplatzsatzung wurde in der AL am 11.09.2018 in Aussicht gestellt.

Insgesamt werden auf dem Baugrundstück 21 Stellplätze nachgewiesen. 12 Stellplätze sind für das Appartementhaus und das Zweifamilienwohnhaus erforderlich.

Das Baugrundstück liegt im bebauten Zusammenhang nach § 34 BauGB. Die Wohngebäude fügen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erklärt, dass sich das Bauvorhaben aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Prüfung, die sich über ein halbes Jahr hingezogen hat, verzögert hat. Zudem könnte das Bayerische Rote Kreuz eine Einheit mit 15 – 20 Tagesplätze anbieten. Herr Erster Bürgermeister Steindl hätte hierfür auch schon ein entsprechendes Grundstück im Auge. Mit dem Stadler-Hof und dem Bayerischen Roten Kreuz könnte das angestrebte Ziel von 40 Tagespflegeplätzen im Stadtgebiet bis Ende 2019/Anfang 2020 realisiert werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Burghausen stimmt der geplanten Nutzungsänderung zu.

Es wird eine Abweichung nach § 6 der Stellplatzsatzung zugelassen und je 3 Pflegeplätze 1 Stellplatz gefordert. Dies sind 9 Stellplätze, welche auf dem Baugrundstück nachzuweisen sind.

Mit allen 8 Stimmen

2. Sonstiges/Berichte

2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 8 Stimmen

2.2. B20 Umstufungsverfahren für Ortsumfahrung Burghausen von Wegscheid bis Hochöster - Bearbeitungsstand

Die Stadt Burghausen ließ sich beim Straßenbauamt Traunstein nochmals ausführlich zum Stand des Verfahrens über die B 20 - Umstufung der Gemeindeverbindungsstraßen (Burghausen, Burgkirchen, Mehring), zwischen Wegscheid und Hochöster, im Zuge der Planung der Ortsumfahrung Burghausen, informieren. Die Unterlagen zum Umstufungsverfahren B 20 in der Entwurfsfassung des StBA TS, wurden mit Erläuterungsbericht und Plänen am 16.01.2018 an das Bundesverkehrsministerium Berlin, über die Regierung von Oberbayern, eingereicht. Die Stellungnahmen der betroffenen Kommunen wurden am 24.02.2018 nachgereicht. Aufgrund der Bearbeitungsverzögerung wurde auf Anregung des StBA TS am 13.08.2018 von Herrn Abgeordneten Stephan Mayer nochmal im Ministerium, speziell bei dem Parteikollegen Andreas Scheuer, nachgefragt und auf die Dringlichkeit der Bearbeitung hingewiesen. Es kamen weiterhin keine Rückmeldungen aus Berlin. Am 02.10.2018 wurde vom StBA TS wiederholt eine Anfrage per Mail an das Bundesverkehrsministerium zum Sachstand der Bearbeitung gerichtet. Die Antwort blieb weiterhin aus. Für die Stadt Burghausen und die Gemeinde Burgkirchen bleiben nur die Möglichkeiten über die Politik Einfluss zu nehmen und wiederholt auf die Dringlichkeit der Bearbeitung hinzuweisen, um einer weiteren Verzögerung des Planungsprozesses entgegen zu wirken.

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass vor ca. 1 Jahr dem Umstufungsverfahren der B 20 innerhalb des Stadtgebietes von Burghausen diskutiert und beschlossen wurde. Mit dem gefassten Beschluss muss die Stadt auch entsprechende weitreichende Unterhaltsverpflichtungen eingehen, da in diesem Verfahren der Ludwigsberg, die Marktler Straße und voraussichtlich auch die Berchtesgadener Straße zur Stadtstraße herabgestuft werden würden. Mit dem Beschluss war auch die Hoffnung verbunden, dass die Planung nun zügig fortgesetzt werden kann, da die Ortsumfahrung Burghausen in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 eingestuft ist und auch die Finanzierung gesichert ist. Stattdessen war jetzt fast 1 Jahr lang Stillstand zu verzeichnen. Auch die Planungen für die Begradigung der Strecke bei Hochöster und der damit verbundenen Errichtung der Eisenbahnunterführung stehen seit 3 Jahren still. Im August wurde Herr MdB Mayer eingeschaltet, der den Vorgang an Herrn Bundesverkehrsminister Scheuer weitergeleitet hat. Mit E-Mail vom 06.11. wurde nun der Stadt mitgeteilt, dass das Bundesverkehrsministerium dem Umstufungsverfahren zugestimmt hat. Ärgerlich ist für Herrn Ersten Bürgermeister Steindl vor allem die Tatsache, dass bereits vor 5 Jahren in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Altötting die Planungsunterlagen zur Ortsumgehung Burghausen erarbeitet wurden, man jedoch bis heute nicht entscheidend weitergekommen ist. An der Ortsumfahrung Altenmarkt wird dagegen zur Zeit gebaut, obwohl mit den Planungen hierfür viel später begonnen wurde.

Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 8 Stimmen

3. Vorberatung

3.1. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt / Sanierungssatzung

Die Stadt Burghausen beabsichtigt, die Altstadt (gem. beil. Lageplan) als Sanierungsgebiet neu auszuweisen.

Die Altstadt wird derzeit parallel als eines von drei Handlungsbereichen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) von der beauftragten Arbeitsgemeinschaft aus dem Büro mahl-gebhard-konzepte, Kurt Werner und Dynamis, bearbeitet.

Der Umgriff für die vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurde in der Stadtratssitzung am 10.10.2018 beschlossen. Das Untersuchungsgebiet der im Rahmen der von ISEK durchgeführten VU umfasste den Ludwigsberg, den Hofberg, den Stadtplatz mit der angrenzenden Bebauung, das Geistwirtgaßl, die Zaglau, den Standort des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums, die Gasse „In den Gruben“, die Messerzeile sowie die südliche Altstadt mit dem Bräugartl als Abschluss (siehe Lageplan). Die städtebauliche Lage ist insbesondere gekennzeichnet durch die Lage zwischen dem Burgberg im Westen und der Salzach im Osten und Süden.

Aufgrund dieser VU soll nunmehr das Sanierungsgebiet förmlich neu festgesetzt werden. Vorhandene städtebauliche Missstände sollen durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder beseitigt werden.

Die bisherige bestehende Satzung „Sanierungsgebiet Altstadt“ vom 19.07.1972 i.d.F. vom 16.09.1987 und 18.07.1990 wird aufgehoben.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Stadt Burghausen folgende Satzung:

**Satzung
der Stadt Burghausen
zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt**

§ 1 Sanierungsgebiet

Das Gebiet Altstadt wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2 Bestimmung des Geltungsbereichs

Die Umgrenzung des Sanierungsgebietes Altstadt ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt; die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige bestehende Satzung „Sanierungsgebiet Altstadt“ vom 19.07.1972 i.d.F. vom 16.09.1987 und 18.07.1990 wird aufgehoben.

Ort, Datum:

(Siegel)

Stadt Burghausen

.....

.....

Unterschrift

b) Die Sanierung soll bis zum 01.10.2033 durchgeführt sein.

Mit allen 8 Stimmen

3.2. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neustadt / Sanierungssatzung

Die Stadt Burghausen beabsichtigt, die Neustadt (gem. beil. Lageplan) als Sanierungsgebiet neu auszuweisen.

Die Neustadt wird als eines von drei Handlungsbereichen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) von der beauftragten Arbeitsgemeinschaft aus dem Büro mahl-gebhard-konzepte, Kurt Werner und Dynamis, bearbeitet.

Der Umgriff für die vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurde in der Stadtratssitzung am 10.10.2018 beschlossen. Das Untersuchungsgebiet der im Rahmen der von ISEK durchgeführten VU erstreckt sich vom Stadteingang im Norden, bis zum südlichen Abschluss der Marktler Straße mit dem Übergang zur Altstadt (Ludwigsberg) (siehe Lageplan).

Aufgrund dieser VU soll nunmehr das Sanierungsgebiet förmlich neu festgesetzt werden. Vorhandene städtebauliche Missstände sollen durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder beseitigt werden.

Die bisherige bestehende Satzung „Sanierungsgebiet Marktler Straße III. BA“ vom 11.03.1998, i.d.F. vom 08.06.2016 wird aufgehoben.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

c) Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt die Stadt Burghausen folgende Satzung:

**Satzung
der Stadt Burghausen
zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Neustadt**

§ 1 Sanierungsgebiet

Das Gebiet Neustadt wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

§ 2 Bestimmung des Geltungsbereichs

Die Umgrenzung des Sanierungsgebietes Neustadt ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt; die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige bestehende Satzung „Sanierungsgebiet Marktler Straße III. BA“ vom 11.03.1998, i.d.F. vom 08.06.2016 wird aufgehoben.

Ort, Datum:

(Siegel)

Stadt Burghausen

.....

.....
Unterschrift

d) Die Sanierung soll bis zum 01.10.2033 durchgeführt sein.

Mit allen 8 Stimmen

3.3. Bauantrag der Nigl Holding GmbH, Neureichenau, für Änderung des Geschäftsgebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 874/41, Gemarkung Burghausen, Robert-Koch-Straße 15

Von der Nigl Holding GmbH wurden am 23.10.2018 geänderte Pläne für den Erdgeschoßbereich vorgelegt.

Danach vergrößert sich die Gastronomiefläche im Erdgeschoß. Die Verkaufsfläche nimmt nur mehr einen untergeordneten Teil ein.

Diese Änderung generiert einen erhöhten Stellplatzbedarf. Bisher war ein zusätzlicher Stellplatz erforderlich. Nunmehr sind 3 zusätzliche Stellplätze notwendig.

Der Stadtrat hat am 10.10.2018 der Ablösung eines Stellplatzes zugestimmt.

Durch die Änderung sind insgesamt 3 Stellplätze mit je 7.500 € abzulösen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt stimmt der Vergrößerung der Gastronomiefläche zu.
Der Ablösung von zwei weiteren Stellplätzen wird zugestimmt.

Mit allen 8 Stimmen

3.4. Friedhof Tittmoninger Straße: Umbau des bestehenden Friedhofsbauhofes - Wohnbebauung an der Hans-Stiglocher-Straße

Ausgangssituation: Im südlichen Grundstücksbereich des Friedhofes Burghausen (Flst.-Nr. 8904-730) ist der Betriebshof der Friedhofsverwaltung situiert. Ein Gebäude aus der Nachkriegszeit beherbergt den Maschinenpark, die restliche Fläche wird als Lagerfläche und Entsorgungsbereich genutzt. Die Erschließung über die Hans-Stiglocher-Straße, unmittelbar am bestehenden Trafohäuschen, erfolgt über eine lange keilförmige Zufahrt, die eine schlechte Ausnutzung des Geländes u.a. auch der Lagerflächen bewirkt. Ein Teil des kircheneigenen Grundstücks wird als Schrebergärten genutzt. Ein rückwärtiger Zugang von der Hans-Stiglocher-Straße aus, bietet eine weitere fußläufige Zugangsmöglichkeit zum Friedhof, die über ein Tor in der nebenliegenden Friedhofsmauer angeboten wird. Dieser Zugang erweist sich allerdings als nur wenig ablesbar und ist schlecht orientiert. Die Aufgabe für die Planer lautete deswegen, die Gebäude und die Organisation des Betriebshofes sowie die Zugänge zum Friedhof deutlich zu verbessern. Die Planung sollte den neuen Anforderungen des Pflegefuhrparks und der Gerätschaften der Verwaltung genügen. Als weitere Aufgabenstellung regte die Stadt Burghausen an, durch eine neue rückwärtige Erschließung Flächen zu generieren, die für einen Geschosswohnungsneubau an der Hans-Stiglocher-Straße geeignet wären.

Architektenvorschlag: Das Zugangstor von der Hans-Stiglocher-Straße wird geöffnet, die verbreiterte Zufahrt kann zur Bedienung des Betriebshofes genutzt werden. An der breiten Zuwegung wird der neue Bauhof mit Hecken und Schiebetoren angeschlossen. Das Tor soll für den täglichen Zugang zu Abfallcontainer, Schubkarren, Split etc. geöffnet bleiben. Das neue Betriebshofgebäude wird an die bestehende Mauer des südlich bebauten Grundstückes der Flst.-Nr. 729/7 angegliedert. Der nun größere Abstand zur historischen Friedhofsmauer und die Aufnahme der geringen Höhen der nachbarlichen Mauer nimmt die Erscheinung des Betriebsgebäudes respektvoll zurück. Die Wahrnehmung der Gebäude vom Friedhofshaupteingang der Tittmoninger Straße aus, tritt erheblich zurück und kann mit einer Baumreihe hinter der Friedhofsmauer noch harmonisiert werden.

Eine neue Organisation der Zufahrt für Lieferverkehr von der Hans-Stiglocher-Straße aus, direkt am Grundstück der Flst.-Nr. 729/7, ermöglicht die Ausweisung einer bebaubaren Fläche von ca. 670 m² zur Nutzung für einen Geschosswohnungsbau, der sich städtebaulich in Höhe und Kubatur geeignet in den Siedlungsbereich einpassen kann.

In einem Vorgespräch mit Vertretern der bischöflichen Finanzkammer, Herrn Sonnleitner und Herrn Kotschenreuther, wurde das Vorhaben grundsätzlich positiv gesehen. Entsprechende Antworten werden erwartet.

Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann erscheint zur Sitzung.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erklärt den Architektenvorschlag anhand eines Planungsmodelles.

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö spricht sich gegen einen Geschosswohnungsbau bzw. eine massive Bebauung, so wie sie auf dem Planungsmodell dargestellt ist, aus. Die Bebauung sollte ähnlich der bereits bestehenden Häuser in der Umgebung sein.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass aufgrund der vorhandenen Fläche auch ein Doppelhaus errichtet werden könnte.

Auch für Herrn Stadtrat Strachowsky wäre die Errichtung eines Doppelhauses die bessere Lösung. Die Errichtung eines Dreispanners in der wie im Planungsmodell dargestellten Ausführung würde er jedoch nicht befürworten.

Herr Stadtrat Kokott ist der Ansicht, dass die Bebauung des Grundstücks nicht unbedingt von der Burghausener Wohnbau GmbH durchgeführt werden müsste. Vielmehr könnte der Erbbaurechtsvertrag von der BuWoG ausgearbeitet und die Bebauung selbst dann von einem separaten Bauwerber übernommen werden. Die Nachfrage hierfür wäre sicherlich vorhanden.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

Keine Wortmeldungen!

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:45 Uhr

Burghausen, 07.11.2018

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**